



# Stellungnahme

---

**Entwurf einer Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung - BECV)**

24.02.2021

## **1. VDB als Vertreter der Biokraftstoffproduzenten in Deutschland**

Der Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V. (VDB) vertritt die Interessen von 15 Biokraftstoffproduzenten in Deutschland, die über eine Produktionskapazität von 2,3 Millionen Tonnen Biodiesel und 900 GWh Biomethan verfügen. Die von den VDB-Mitgliedsunternehmen produzierten Biokraftstoffe sparen jährlich ca. 5,9 Mio. t CO<sub>2</sub> ein.

## **2. Bewertung des Entwurfs**

Der VDB begrüßt das Bestreben der Bundesregierung, den vom nationalen Brennstoffemissionshandelssystem erfassten Industrien und Unternehmen gemäß § 11 Abs. 3 BEHG über die BECV einen rechtsverbindlichen Schutz vor Carbon-Leakage-Risiken zu gewähren.

Die etablierte Wertschöpfungskette bei der Herstellung von Biodiesel umfasst die Weiterverarbeitung von Pflanzenölen aus deutschen Ölmühlen. Vor diesem Hintergrund verweisen wir auf die 2020 im Auftrag des Bundesfinanzministeriums (BMF) veröffentlichte Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaft (DIW) mit dem Titel „Mögliche Auswirkungen des nationalen Brennstoffemissionshandels auf Carbon Leakage und Wettbewerbsfähigkeit“. Darin heißt es auf S. III:

*„Das Carbon Leakage Assessment zeigt, dass im Jahr 2022 nur bei der Gips-herstellung CO<sub>2</sub>-Kosten von mehr als 5% der Bruttowertschöpfung auftreten und Carbon Leakage Risiken vorliegen könnten. [...] Einzelne weitere Sektoren unterliegen in den Folgejahren Carbon Leakage Risiken. Sukzessive treten unter dem festgelegten Preispfad ab 2022 bei einzelnen Sektoren CO<sub>2</sub>-Kosten relativ zur Bruttowertschöpfung von mehr als dem angenommenen*

**Verband der Deutschen  
Biokraftstoffindustrie e.V.**

Tel. +49 (0)30 – 72 62 59 11  
Fax. +49 (0)30 – 72 62 59 19  
info@biokraftstoffverband.de

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Präsident  
Stefan Schreiber

Geschäftsführer  
Elmar Baumann



*Grenzwert auf. Ab 2023 trifft dieses auf Malz und Fette und Öle zu [...].“*

Der VDB dringt darauf, dass deutsche Ölmühlen im Rahmen der BECV wirksam vor Carbon-Leakage-Risiken geschützt werden.

Wir schlagen einen höheren Kompensationsgrad als 65% für den in der Anlage (Tabelle 1) aufgeführten Sektor 10.41 *Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette)* vor, zu dem die Ölmühlen mit einer ausgewiesenen Emissionsintensität von 0,59 gerechnet werden. Zum Vergleich: Der Sektor Steinkohlebergbau verzeichnet eine Emissionsintensität von nur 0,01, erhält aber wie die Ölmühlen einen Kompensationsgrad von 65%. Dies erscheint nicht nachvollziehbar.

Die Ölmühlen haben Investitionen in klimafreundliche Produktionstechnologien aus wirtschaftlichen und energiepolitischen Erwägungen heraus bereits getätigt und dabei ein hohes Niveau an Energieeffizienz erzielen können. Mit dem vorliegenden Entwurf der BECV allerdings würden sektorenübergreifend Unternehmen benachteiligt, die bereits in Energieeffizienz und klimaschonende Produktionsverfahren investiert haben: Ihre Emissionsintensität ist entsprechend geringer - und damit auch ihr Kompensationsgrad. Solche Unternehmen sollten aus unserer Sicht in Abhängigkeit der bis einschließlich 31.12.2020 getätigten investiven Maßnahmen in diesen Bereichen einen Bonus in Gestalt eines Aufschlages auf ihren sektorspezifischen Kompensationsgrad erhalten.

### **3. Behandlung biogener Brennstoffemissionen in BEHG und nachgelagerten Rechtsverordnungen**

Gemäß § 1 Satz 2 BEHG besteht der Zweck des Gesetzes in der Bepreisung fossiler Treibhausgasemissionen. Der VDB begrüßt diese verbindliche Formulierung und weist darauf hin, dass biogene Brennstoffemissionen bei entsprechendem Nachhaltigkeitsnachweis gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG überdies mit dem Emissionsfaktor Null belegt werden. Auch die nachgelagerte EBeV 2022 vertritt diese Rechtsauffassung.

Aus unserer Sicht ist daher nicht gerechtfertigt, dass dem im Januar 2021 von der DEHSt herausgegebenen „Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO<sub>2</sub>-Emissionen - Nationales Emissionshandelssystem 2021 und 2022“ zufolge Bioreinkraftstoffe ab dem Jahr 2023 von der Berichtspflicht erfasst werden sollen (S. 13):

*„Kraft-/Brennstoffe, die ausschließlich aus Biomasse bestehen, sind erst ab dem Jahr 2023 von der Berichtspflicht des BEHG (Anlage 1) erfasst. Dies betrifft*

- *reine Biokraft- und Biobrennstoffe, die in Anlage 1 Absatz 1 des BEHG explizit aufgeführt sind (z.B. Methanol über Position 2905 11 00) und*
- *reinen Biodiesel (FAME), der über Anlage 1 Absatz 2 Nummer 2 des BEHG (Auffangtatbestände) erfasst ist“*



Der VDB sieht in der Berichtspflicht einen unverhältnismäßigen bürokratischen Mehraufwand, der eingedenk der o. g. Festlegung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG abgelehnt wird.

Der VDB weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass Biokraftstoffe im Gegensatz zu Elektromobilität und strombasierten Kraftstoffen seit Jahren eine belegbar wirksame Maßnahme für den Klimaschutz darstellen und einer rechtsverbindlichen Nachhaltigkeitszertifizierung unterliegen. Ohne die Nutzung von Biokraftstoffen wäre der Treibhausgasausstoß im deutschen Verkehrssektor laut Evaluations- und Erfahrungsbericht der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) allein im Jahr 2019 um ca. 9,7 Mio. t CO<sub>2</sub>eq höher ausgefallen. Die jahres- und tonnenscharfen Emissionsminderungsvorgaben für den Sektor Verkehr gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) machen die Verwendung von Biokraftstoffen auch künftig unverzichtbar.

#### **4. Verfahrenstechnische Anmerkungen**

Der VDB begrüßt die gesetzte Frist von 14 Tagen zur Einreichung einer Stellungnahme und bittet darum, den Ländern und Verbänden auch in Zukunft ausreichend Zeit für die Erarbeitung und Abstimmung formaler Eingaben zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen einzuräumen.

Gleichzeitig kritisieren wir den für viele betroffene Industrien und Unternehmen unzumutbaren zeitlichen Verzug im Hinblick auf die Schaffung von Rechtssicherheit beim BEHG. Der VDB weist darauf hin, dass das Gesetz bereits im Dezember 2019 verabschiedet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist. Mit Stand 25.02.21 ist ein Schutz vor Carbon Leakage in Ermangelung einer rechtsgültigen Verordnung allerdings noch immer nicht sichergestellt, obwohl Brennstoffemissionen bereits seit dem 01.01.2021 gemäß § 10 Abs. 2 BEHG mit einem Zertifikatspreis in Höhe von 25 EUR/t CO<sub>2</sub>eq versehen sind. Der zugeleitete Entwurf, auf den sich diese Stellungnahme bezieht, ist noch immer nicht ressortabgestimmt.

Es wird darum gebeten, den beteiligten Kreisen möglichst frühzeitig ressortabgestimmte Gesetz- und Verordnungsentwürfe vorzulegen, um den Regelungsadressaten gegenüber rechtzeitig die dringend erforderliche Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten.